

Satzung des TURNVEREIN FRIESEN WALKENRIED e. V.

in der Fassung vom 08.02.2019

Allgemeine Bestimmungen

Wird in der Satzung nur die weibliche oder männliche Form eines Wortes verwendet, so bezieht sich der Text auf alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "**Turnverein Friesen, gegr. 1900, Walkenried**" und hat seinen Sitz in Walkenried. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz "e. V."

Der Name lautet dann "**TURNVEREIN FRIESEN WALKENRIED e. V.**".

Die Vereinsfarben sind Rot / Weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports; Turnen und Turnspiele in seiner Gesamtheit zu betreiben, zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er weckt den Gemeinsinn und pflegt Geselligkeit. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabengebührenordnung.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf auch kein Mitglied durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jede Abteilung gliedert sich weiterhin in Unterabteilungen, und zwar:

- a) Kinder- und Jugendabteilung für Mitglieder bis 18 Jahren
- b) Erwachsenen-Abteilungen für Mitglieder ab 18 Jahren

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

Von jedem Mitglied wird ein Jahresbeitrag erhoben, der sich aus dem 12-fachen eines Grundbeitrages errechnet. Die Zustimmung zum Einzugsverfahren ist eine Voraussetzung zum Erwerb der Mitgliedschaft.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Jahreshauptversammlung. Der Beitrag ist halbjährlich im voraus zu leisten und wird im Bankeinzugsverfahren erhoben.

Für einzelne Abteilungen kann bei finanzieller Notwendigkeit nach Beschluß der Mitgliederversammlung ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Antrages, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller /-in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Der Vorstand kann im Einzelfall Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen.

Bei Nichteinlösung von Lastschriften werden die Kosten, sofern sie durch Versäumnisse des Zahlungspflichtigen (unberechtigter Widerspruch, Änderung der Kontoverbindung oder Rückgabe durch das Geldinstitut mit dem Vermerk: Nicht bezahlt) entstanden sind, der Beitragsschuld hinzugerechnet.

§ 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person sein, die kein Vereinsmitglied ist. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluß eines Kalenderjahres;
- b) durch Ausschluß aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes.
- c) durch Tod

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 8 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 7 b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) bei Zahlungsverzug und zweimaliger erfolgloser Mahnung.
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahren berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
- d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e. V. zur Zeit bei der ARAG abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e. V., der zuständigen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln sowie das Ansehen des Vereins zu wahren.
- c) die durch Beschluß der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge auch im Einzugsverfahren zu entrichten;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich den Vorstand des Vereins bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

Organe des Vereins

§ 11 Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen. Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

Ausnahmen sind nach Beschluß des Vorstandes möglich, wenn sie zum Wohle des Vereins sind.

Vorstandsaufgaben oder Übungsleiteraufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch den Beschluß der Mitgliederversammlung gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung / Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.

Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

Mitgliederversammlung

§ 12 Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal zum Jahresanfang als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlußfassung über die in § 13 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen durch Aushang im Vereinskasten.

Anträge zur Tagesordnung sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringlicher Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach den §§ 18 und 19.

Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Vorsitz mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Ihrer Beschlußfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der 2 Kassenprüfer
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Festsetzung der Beiträge, Umlagen und deren Fälligkeit
- e) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und Geschäftsführung
- f) Änderung der Satzung
- g) Beschlußfassung über Anträge
- h) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines

§ 14 Tagesordnung

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht der Organe und des Kassenprüfers
- c) Beschlußfassung über die Entlastung
- d) Bestimmung der Beiträge für das nächste Geschäftsjahr
- e) Neuwahlen
- f) besondere Anträge

Vorstand

§ 15 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Leiter des Sportbetriebes (Sportwart)

Des weiteren kann ein erweiterter Vorstand nach Beschluß der Mitgliederversammlung gewählt werden (z.B.: Jugendwart, Pressewart, Jugendvertreter o.ä.).

Um die abwechselnde Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden zu gewährleisten, ist bei gleichzeitiger Wahl ein Amt nur auf ein Jahr zu besetzen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 16 Rechte und Pflichten des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Hauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder:

werden gemäß Anhang I nach Vorgaben des Vorstandes geregelt.

§ 17 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden (Wiederwahl einmal möglich) Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis in einem Protokoll niederzulegen und der Jahreshauptversammlung zu berichten ist.

Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Die Kassenprüferwahl ist so durchzuführen, dass in jedem Jahr ein neuer Prüfer zu wählen ist, Ausnahme ist das vorzeitige Ausscheiden eines Kassenprüfers. Wiederwahl ist zulässig.

Allgemeine Schlußbestimmungen

§ 18 Verfahren der Beschlußfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß, wenn Sie 14 Tage vor dem Zeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Vereinskasten erfolgt. Die Einberufung der Vorstandssitzungen soll mindestens 2 Wochen vorher erfolgen. Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschließt. Eine Gesamtwahl (en Bloc) ist zulässig.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 8 Tage vor dem Verhandlungszeitpunkt befugt. Die Vorschriften des § 12 bleibt unberührt.

Über sämtliche Versammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftwart und Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß Angaben über die Tagesordnung, über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefaßte Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 19 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, daß mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als 75 % der stimmberechtigten Mitglieder, so ist innerhalb von vier Wochen ohne Wahrung der zwei Wochenfrist eine weitere Versammlung einzuberufen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind die / der 1. und 2. Vorsitzende/der gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsangelegenheiten).

§ 20 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Walkenried, 37445 Walkenried, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - Förderung des Sports und Gründung eines neuen Turnvereins - zu verwenden hat.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Zusätzliche Bestimmungen

§ 22 Datenverarbeitung/Datenschutz

Die persönlichen Daten der Mitglieder werden vereinsintern gespeichert und ausschließlich für Vereinszwecke verarbeitet. Die Weitergabe an Dachorganisationen und Fachverbände erfolgt nach deren Maßgabe.

§23 Haftungsbeschränkung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste die Mitglieder

- bei der Ausübung des Sports
- bei Benutzung oder bei Gelegenheit der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins
oder
- Vereinsveranstaltungen erleiden,

soweit diese nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 08.02.2019 beschlossen worden. Sie gilt ab dem Eintrag in das Vereinsregister. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die vorherige Satzung.

Heiko Pollmeier
1. Vorsitzender

Marius Klenner
2. Vorsitzender